

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 27. Oktober 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“**

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Fleischermeisterin Frau, Valeska Swoboda in Ujest wegen Vergehens gegen § 1, 7 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 28. 10. 1915 H. S. Bl. S. 714 gewerbsmäßiger Verkauf von Fleisch an Verbraucher am Freitag vom Amtsgericht Ujest zu 30 M. evtl. 10 Tage Gefängnis bestraft worden ist.  
Groß Strehliker, den 21. Oktober 1916. Der königliche Landrat. von Mten.

Der Kreisauschuß (Abteilung für Lebensmittelversorgung — Rendant Bed —) hat unter Amt Groß Strehliker No. 64 einen besonderen telephonischen Anschluß erhalten.

Alle Gespräche über die Versorgung mit Brotgetreide, Hafer, Gerste, Mehl, Butter, Fett, Zucker, alle übrigen Nahrungsmittel (mit Ausnahme von Fleisch, Kartoffeln und Eiern.) Futtermittel und Seife sind unter Groß Strehliker No. 64 anzumelden.

Gespräche über die Versorgung mit Fleisch, Kartoffeln und Eiern sowie über alle Verwaltungsangelegenheiten des königl. Landratsamts, des Kreisauschusses und der Kreiskommunalen und der Kreisparafaste sind wie bisher unter Groß Strehliker No. 21 zu erledigen.

Groß Strehliker, den 25. Oktober 1916.

Der königliche Landrat. von Mten.

Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der für Carlshöhe OS. auf den 31. Oktober 1916 festgesetzte Mindviehmarkt wegen voraussichtlich zu geringen Auftriebs ausfällt. Dagegen bleibt der Pferde- pp. Markt bestehen.

Döpln, den 20. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

### Beihilfen zur Errichtung von Zuchthaltereien.

Zur Errichtung von Bullen-, Ebers-, Ziegenbock- und Geflügelhaltereien stehen der Kammer für das laufende Jahr noch größere Mittel zur Verfügung. Bei Bullen- und Eberhaltereien werden zinsfreie Darlehen, bei Ziegenbock- und Geflügelhaltereien Beihilfen zum Ankauf gegeben, außerdem werden Zuschüsse zur Unterhaltung der Tiere gewährt. Die einzelnen Beträge sind im Laufe des Krieges erheblich erhöht worden, die näheren Bestimmungen sind von der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer zu erhalten.

Breslau X, Mathiasplatz 6. den 8. Oktober 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesiens.

### Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

#### Verwendung von Heu zur Schweinefütterung und Schweinemast.

In den Mitteilungen der Rohmaterialstelle vom 27. September d. Js. ist darauf hingewiesen worden, daß im kommenden Winter die Futterrüben (Manteln, Wruken, Möhren usw.) an Stelle der Kartoffeln bei der Fütterung und Mast von Schweinen herangezogen werden müssen, daselbst sind auch die von Professor Franz Lehmann erprobten Normen für die Rübenfütterung an Schweinen angegeben worden.

Die Schweinemast ist bekanntlich nur erfolgreich, wenn neben den in den Rüben vorwiegend enthaltenen zucker- und stärkemehlähnlichen Stoffen die nötigen Mengen von eiweißhaltigem Futter verabreicht werden können. Die an solchen eiweißhaltigen Futterstoffen (Olksuchen, Fischmehl, Kadavermehl, Trockenhefe usw.) vorhandenen Vorräte reichen aber zur Deckung des Bedarfes bei weitem nicht aus, es muß also auf andere Weise geholfen werden.

Dies ist möglich durch Verwendung des Heues zur Schweinemast. Nicht nur in Verichsstationen, sondern auch

in zahlreichen Großbetrieben ist festgestellt worden, daß das Heu zur Schweinefütterung mit bestem Erfolg verwendbar ist. Der ganze Eiweißbedarf der Ration kann durch Heugaben nicht gedeckt werden, wohl aber ein großer Teil desselben.

Es ist selbstverständlich, daß man zur Schweinemast nur die gehaltreichsten und besten Heuvorräte verwendet.

Die besten Qualitäten von Wiesenheu und Grummet enthalten 7—8% verdauliches Protein, während der Gehalt der guten Qualitäten von Kleeheu (Rottlee, Luzerne, Esparssette, Serradella) auf 10—12% steigt. Man wird deshalb in erster Linie die gut gewonnenen Kleeheubestände hierzu heranziehen.

Das Schwein hat nicht die Fähigkeit, Rohfaser in nennenswertem Umfange zu verdauen, man muß daher ein Produkt erzielen, das möglichst arm an Rohfaser ist. Deshalb eignet sich von den Wiesenheuarten das Grummet besser, als das Heu vom ersten Schnitt. Besonders gute Erfolge sind erzielt worden, wenn die Blätter von Klee- und Luzerneheu durch Dreschen und Abheben der Stengelteile für sich gewonnen wurden, sie haben bei der Schweinemast denselben Futterwert, wie Klee. Das Vermahlen der Kleeblätter zu feinem Mehl ist nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen zwecklos. Das Heu von Kleearten, die nur wenig verholzte Stengelteile enthalten, wie Rottlee, Esparssette- und Serradellahen im Gegensatz zu Luzerneheu kann in geeigneten Mühlen auch ganz zu Schrot vermahlen werden. Das Vermahlen zu ganz feinem Mehl hat sich in der Praxis nicht als lohnend erwiesen. Zum Vermahlen von Heu geeignete Mühlen werden u. a. von K. und Th. Müller in Brackweide i. W., C. F. W. Griesbach in Leipzig geliefert.

Es lassen sich also bezüglich der Vorbereitung des Heues zur Schweinefütterung folgende Anweisungen geben. Grummet wird einfach gehäckselt, von Kleeheu werden entweder durch Dreschen die Blätter für sich gewonnen und die Stengel anderweit verwertet, dies ist besonders für Luzerneheu empfehlenswert, oder man häckselt das ganze Kleeheu und verarbeitet den Häckel auf einer geeigneten Mühle zu Schrot, dies empfiehlt sich namentlich bei Rottlee, Esparssette- und Serradellahen. Wenn man den Häckel künstlich vertrocknen kann, läßt er sich besser vermahlen.

Der Grummethäckel, die Kleeheublätter oder das Kleeheuschrot werden dann am besten mit den zerkleinerten Rüben gemischt und gemeinsam gedämpft, wobei das Dampfwasser sorgsam gefammelt und versüßert wird, weil es den beim Kochen der Rüben gelösten Zucker und andere wertvolle Nährstoffe enthält. Das Dampfwasser von Kartoffeln muß man bekanntlich ablassen lassen. Wenn man also Kartoffeln mit versüßert, so müssen diese für sich gedämpft werden.

Der Zuchtdirektor Mommsen in Halle a. S. berichtet in Nr. 75 der illustrierten landwirtschaftlichen Zeitung vom 16. September über die Mästung von Schweinen, die unter Verwendung von Kleeheu und Kartoffelfutter 4,3 Pfund Kleeheu- und 270—300 Pfund schwer waren. Der Zuwachs war ein durchaus zufriedenstellender.

In zahlreichen Wirtschaften einer Gütlerdirektion wurden an 80 Pfund schwere Käufer neben dem Rüben- bzw. Kartoffelfutter 1 Pfund Luzerneblätter und 1 Pfund Gerstenschrot, an Käufer bis 120 Pfund Gewicht 1 1/2 Pfund Gerste und 1 1/2 Pfund Luzerneblätter, an Masttschweine bis 200 Pfund Gewicht 1 Pfund Luzerneblätter, 2 Pfund Gerste, 1/2 Pfund Fischmehl mit gutem Erfolg verabreicht. Hierbei wird besonders bemerkt, daß es zweckmäßig ist, die Tiere von Jugend an an die Aufnahme von Luzerneblättern zu gewöhnen. Die letzteren werden daher zweckmäßig schon den Ferkeln trocken, mit etwas Gerstemehl und Fischmehl gemischt, vorgelegt.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

Der Mühlenbesitzer Johann Baron in Deschowitz beabsichtigt in seiner Mahlmühle daselbst anstelle des Wasserrades eine Francis-Turbine einzubauen. Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 871) mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen — soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind — binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen bei mir schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in meinem Büro zur Einsicht während der Dienststunden aus. Zur mündlichen Erörterung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf **Mittwoch, den 15. November d. Js. vormittags 10 Uhr** in meinem Büro hieselbst anberaumt, zu welchem der Unternehmer sowohl als auch die Widersprechenden mit der Erwartung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlig, den 21. Oktober 1916.

Die chemische Fabrik **Blüder, G. m. b. H.** in Rinder D.S. bedarf einer großen Menge Erlenholz, das bei der Herstellung von Sprengstoffen nach entsprechender Verarbeitung Verwendung findet. Die Eigentümer von Erlenholzbeständen eruche ich unter Hinweis auf die in Frage kommenden vaterländischen Interessen der genannten Fabrik Angebote unter Angabe der Menge und Preise für Erlenholz alsbald zu machen.

Im Vorjahre sind in den Staatswäldungen bezahlt:

1. Für Scheitholz 10 Mark p. rm.
2. „ Knüppel 9 „ „
3. „ schwaches Stammholz je nach der Lage 15 — 18 Mark je fm.

Diese Preise werden auch jetzt noch als Richtschnur anzusehen sein, so daß eine ausreichende Bezahlung gewährleistet ist.

Groß Strehlig, den 25. Oktober 1916.

## Fohlenverkauf.

Am Montag, den 30. d. Mts. Nachmittag 2 Uhr kommen auf dem Hofe der Dietrich'schen

### Brauerei hiersebst wiederum etwa 20 diesjährige Fohlen zum Verkauf.

Beim Verkauf werden in ersten Linie Besizer, die s. Z. Pferde an die Militärverwaltung abgegeben haben berücksichtigt. Händler werden nicht zugelassen.

Die Ortsbehörden haben den Verkaufstermin sofort öffentlich bekannt zu machen.

Groß Strehlitz, den 26. Oktober 1916.

Die Herren Schulleiter werden ersucht, bis spätestens den 10. Dezember d. Js. eine Nachweisung über die Schulkinderzahl nach dem nachstehenden Muster durch die Hand der Herren Schulverbandsvorsteher hierher einzureichen. Die Angaben müssen mit der größten Genauigkeit gemacht werden. Die Gemeindevorstände weise ich an, die Bekanntmachung sofort den Herren Schulleitern vorzulegen.

Schule in .....

Gemeinden und Gutsbezirke, aus denen Kinder die Schule besuchen	Schulkinderzahl (mit Ausnahme der Gasttschulkinder)								Bemerkungen
	1. Mai		1. No= vember		1. Mai		1. No= vember		
	1914		1915		1916		Zu= sammen (Spalte 2-7)	Durch= schnittlich (Spalte 8) dividirt durch 6)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gem. ....									
Gutsbezirk ufw. ....									
Zusammen									
Gastweise besuchen die Schule aus									
Gem. ....									
Gutsbezirk .....									
Zusammen									

Datum und Unterschrift.

Groß Strehlitz, den 19. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat  
von Allen  
Geheimer Regierungsrat.

### Nachtrag

zur Anordnung vom 2. Oktober 1916 Kreisblatt Stück 40, Seite 362 über den Verkehr mit Eiern im Kreise Groß Strehlitz.

I. § 1 wird wie folgt, ergänzt:

Auch der Versuch der Ausfuhr von Eiern aus dem Kreise Groß Strehlitz ist strafbar.

II. § 2 erhält folgende Fassung:

Vom 1. Oktober 1916 ab dürfen Eier an Verbraucher nur gegen besondere Eierarten abgegeben werden. Geflügelhalter (Selbstverfoger) welche Eier gegen Eierlarven unmittelbar an Verbraucher zu dem festgesetzten Höchstpreis abgeben wollen, haben beim Kreisauschuß einen Anmeldechein zu beantragen. Vor Empfang dieses Anmeldecheines ist die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher verboten.

Ohne Eierlarve dürfen Eier nur an die Kreisammellstellen und an die vom Kreisauschuß zugelassenen und mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehenen Aufkäufer verkauft werden.

III. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Geflügelhalter und die zum Eierkauf zugelassenen Aufkäufer sowie die Kreisammellstellen haben die Eierartenabschnitte, die sie beim Verkauf von Eiern von den Verbrauchern des Kreises Groß Strehlitz entgegennehmen, zu sammeln und am Schluß einer jeden Woche der Ortspolizeibehörde gesammelt vorzulegen.

IV. § 7 erhält folgende Fassung:

Zum Schluß einer jeden Woche haben die Kreisammellstellen und die zugelassenen Eierkaufkäufer der Ortspolizeibehörde nach folgendem Muster Anzeige zu erstatten:

Anzeige für die Woche von ..... bis .....

A. Aufgekauft ..... Stück Eier.

B. Gegen Eierlarve an Nichtselbstverfoger des Kreises Gr. Strehlitz, verkauft ..... Stück Eier.

C. An die Annahmestelle außerhalb des Kreises (bezw. an eine Kreisammellstelle) abgeliefert ..... Stück Eier.

D. Vorhandener Bestand ..... Stück Eier.

Ort Datum  
(Unterschrift)

## V. § 14 enthält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für Eier wird, wie folgt, festgesetzt:

## I. Für Geflügelhalter:

Beim Verkauf gegen Eierkarte an die Verbraucher des Kreises Groß Strehlitz oder an die mit Ausweis versehenen Eieraufkäufer oder an eine Kreisammelfstelle höchstens 21 Pfennig für ein Ei.

## II. Für Eieraufkäufer:

Beim Verkauf gegen Eierkarte an Verbraucher des Kreises Groß Strehlitz oder an eine Eierammelfstelle im Kreise höchstens 23 Pfennig für ein Ei.

## III. Für Kreisammelfstellen:

a. Beim Verkauf gegen Eierkarte an Verbraucher des Kreises Groß Strehlitz höchstens 24 Pfennig für ein Ei.  
b. Bei Ablieferung an die Annahmestellen außerhalb des Kreises höchstens 24 Pfennig für ein Ei ab Ab-  
sendungsstation einschließlich Verpackung.

Groß Strehlitz, den 24. Oktober 1916.

Der Kreisamtschuss.

## Betrifft Eier-Kreisammelfstelle.

Der Kreis hat 6 Eierammelfstellen für den Kreis eingerichtet und zwar:

1. Bei dem Kaufmann **Bisforz** in **Groß Strehlitz** für die Stadt Groß Strehlitz und die Gemeinde- und Ortsbezirke Adamowitz, Bresna, Dolsna, Kalinow, Mokrolohna, Neudorf, Olschowa, Kosniontau, Scharnosin, Schenkowitz, Schironowitz v. K., Schironowitz v. P., Sucholohna, Waldhäuser, Waljarowitz, Blottitz, Centawa, Groß Bluschnitz, Rogowischütz, Warmantowitz, Gonschiorowitz, Gimmelwitz, Kalinowitz, Nieder Elguth, Kiewse, Grobisch, Kadlub, Nischel, Kosmierca, Kosmierz, Schimischow, Suchau, Wasil, Liebenhain, Petersgrätz und Wierlesch.
2. Bei dem Kaufmann **Isidor Steinig** in **Lechnitz** für die Stadt Lechnitz und die Gemeinde- und Ortsbezirke Freinogitz, Lechnitz, Krasnawa, Afienjowitz, Deschowitz, Koswadze, St. Annaberg, Kadlubitz, Ober Elguth, Poremba, Wyssola, Jeschona, Krempa, Dlescha und Zyroma.
3. Bei dem Kaufmann **Franekst** in **Weszt** für die Stadt Wjest und die Gemeinde- und Ortsbezirke Alt Wjest, Jarischau, Kaltwasser, Kluschan, Nieszdrowitz und Salesche.
4. Bei dem Kaufmann **Mlig** in **Gogolin** für die Gemeinden und Ortsbezirke Gogolin, Dombrowka, Goradze, Safran, Karlubitz, Oberwitz, Oltmutz, Chorulla, Malnie und Oderwang.
5. Bei der Kaufmannsrau **Menzel** in **Stubendorf** für die Gemeinden und Ortsbezirke Boritsch, Grabow, Kroschnitz, Dittmütz, Stubendorf, Suchodanieh, Tschammer Elguth, Groß Stein, Klein Stein, Posenowitz, Schedlitz und Sprentschütz.
6. Bei dem Kaufhaus in **Zawadzki** (**Verwalter Kaufmann Hoffmann**) für die Gemeinden und Ortsbezirke Sandowitz, Zawadzki, Borowian, Keltisch, Groß Stanißch, Weine, Grfl. Carmerau, Klein Stanißch, Colonnowsta und Wischilne.

Die Geflügelhalter des Kreises können jederzeit ihre Eier an die für ihren Bezirk zuständigen Eierammelfstellen verkaufen. Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Geflügelhalter beträgt für ein Ei 21 Pfennig.

Jeder versorgungsberechtigte Einwohner des Kreises, der Eier von einer Kreisammelfstelle kaufen will, muß sich eine Eierkarte von der zuständigen Ortsbehörde holen und erhält dann von dem betreffenden Leiter der Sammelstelle 1 Ei für die Woche zum Höchstpreise von 24 Pfennig.

Groß Strehlitz, den 24. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Meine wiederholten Aufforderungen zur freiwilligen Abgabe der überschüssigen Kartoffelmengen haben bedauerlicher Weise nicht den erwünschten Erfolg gehabt und es sind die Stokungen in der Kartoffelversorgung der Bedarfsgebiete noch nicht beseitigt. Diesem Uebelstande muß unbedingt vor Eintritt des die Verwendung der Kartoffeln gefährdenden Frostmeters abgeholfen werden. Zur Feststellung der Mengen die aus jeder Ortschaft angefordert werden müssen haben die Ortsbehörden bestimmt bis zum 31. d. Mts. unerinnert eine Nachweisung über die vorhandenen Kartoffelbestände unter Benutzung des unten abgedruckten Formulars hierher einzureichen. Bei Ausfüllung der Spalten ist folgendes zu beachten:

Spalte 3 und 4. Die Zahlen sind den Nachweisungen über die Ergebnisse der Kartoffelernte zu entnehmen. Abweichungen davon sind zu erläutern.

Spalte 5. Selbstversorger sind alle Einwohner, die ihren Vorrat selbst geerntet haben und keine Kartoffeln bis 15. August 1917 beanspruchen.

Spalte 6. Versorgungsberechtigte sind:

- a. Kartoffelerzeuger, die nicht mit ihren Vorräten bis 15. August 1917 reichen,
- b. alle Einwohner die ihre Vorräte nicht selbst geerntet, sondern gekauft oder anderweit erhalten haben,
- c. alle Einwohner die keine Vorräte haben.

Wegen der Jedem zustehenden Verbrauchsmenge — 1 bzw. 1½ Pfund pro Tag und Kopf — verweise ich auf die im Kreisblatt Seite 392 abgedruckte Bekanntmachung über Kartoffeln.

Spalte 7. Eine Verfütterung auch an Schweine und Ferkel ist gesetzlich nur noch gestattet für Kartoffeln, die als Speis- und Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind. Diese Mengen werden daher gering und mit höchstens 5 % der Ernte richtig erfasst sein.

Groß Strehlitz, den 25. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses. v. Alten.

Name der Gemeinde (Gutsbezirk)	Kartoffel- anbau- fläche Morgen	Geerntete Menge Zentner	Es werden benötigt		Zur Fütterung etwa 5 % der geernteten Menge Sp. 3 Zentner	Summa Spalte 4 bis 7 Zentner	Nach Abzug der Spalte 8 von Spalte 3 verbleiben Zentner	
			zur Saat 10 Ztr. pro Morgen	zur Ernährung der Selbst- versorger				
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Die mit der Erledigung der Kreisblattverfügung vom 6. Oktober 1916 Sonderbeilage zu Stück 40 im Rückstand befindlichen Ortsbehörden erinnere ich an die **sofortige** Einfindung des zweiten Exemplars der Herdevorführungsliste.

Groß Strehlitz, den 25. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

### Betrifft die Einkommen- und Ergänzungssteuer-Berantlagung für 1917.

Nachdem die Personenverzeichnisse der im Artikel 40 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juli 1906 enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände die auf dem Titelblatt des Personenverzeichnisses vorgebrachte Bescheinigung abzugeben.

Die Ausfüllung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 42 der oben angeführten Ausführungsanweisung zu erfolgen, ich hebe aber folgendes noch besonders hervor:

1. Nach Ausschcheidung der Steuerfreien, welche in die Gemeindesteuerliste aufzunehmen sind, werden aus dem Personenverzeichnisse unter **genauester** Einhaltung der Reihenfolge in demselben alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen.

- welche bereits im Vorjahre von einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 900 Mk. oder von einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mk. veranlagt waren;
- welchen nach den erfolgten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Guts- oder Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Spalte 28 der Staatssteuerliste) in Jahresbeträge von mehr als 900 Mk. oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mk. bezuzumessen ist.

Der Nachweis dieser Personen erfolgt in der Staatssteuerliste unter laufender Nummer auch dann, wenn demnächst eine Freistellung derselben von der Steuer auf Grund der §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 17, 19 des Ergänzungssteuergesetzes stattfindet. (Spalten 32, 33 und 39 bis 41 der Staatssteuerliste).

Dieselben sind aber nach Artikel 42 Nr. 12 der Anweisung vom 25. Juli 1906 gleichzeitig ebenso, wie alle anderen nicht zu einem Staatssteuerfalle veranlagten Personen in die Gemeindesteuerliste zu übernehmen.

2. **Zu beachten ist, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. die Besteuerungsmessung von den Guts- und Gemeindebehörden in die Staatssteuerliste einzutragen und von der Voreinschätzungs-Kommission zu begutachten sind.**

3. Über alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnis aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Guts- und Gemeindebehörden Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere verweise ich hierbei auf den den Gemeindebehörden zugegangenen

Erlaß des Herrn Finanzministers vom 5. Juli 1907 V.-Nr. II 7145 und 25. Juli 1906 V.-Nr. II 7629 — betreffend die Einforderung der Auskunft

über die Gehälter und Löhne der bei Inhabern von Grundstücken, Gewerbebetrieben pp. Bediensteten auf die bei Erörterung von Einsprüchen, Berufungen und Beschwerden im Laufe des Jahres gesammelten Nachrichten und die nach den amtsgerichtlichen Mitteilungen erfolgten Grundbucheintragungen.

4. Die Gemeinde- und Gutsbehörden haben wie bisher nur die Entragungen in die auf die Einkommensteuer Bezug habenden Spalten zu machen, während die auf die Ergänzungssteuer Bezug habenden Spalten der Staatssteuerliste hier ausgefüllt werden.

5. Die auf die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher bezüglichen Listeneintragungen dürfen dieselben nicht selbst bewirken. Diese Entragungen liegen den Herrn Amtsvorstehern des betreffenden Bezirks ob, welchen demzufolge die Listen zur Ausfüllung vorzulegen sind.

6. Bezüglich derjenigen Amtsvorsteher, welche selbst Gutsvorsteher oder Vorsitzende der Voreinschätzungs-Kommission sind, erfolgten die Entragungen durch mich. In diesen Fällen sind die Listen hierher einzureichen. Ebenso werden in den Städten die den Magistratsdirigenten betreffenden Entragungen durch mich bewirkt.

7. Über diejenigen Kapitalbeträge, deren Eigentümer nicht am Orte wohnen, sind die Nachweise unverzüglich den Guts- bzw. Gemeindevorständen der Wohnorte der Gläubiger zur Benutzung bei der Steuerveranlagung direkt zu übergeben.

8. Die ununter steuerpflichtigen Vereine einschließlich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkauf von Lebers- oder Hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im Großen und Kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und ferner die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in der Gemeinde- bzw. Staatssteuerliste am Schluß aufzuführen.

9. Anlangend die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staats- und der Gemeindefeuerliste, so er-  
 suche ich, diese genau nach der Kopfschrift zu bewirken und bemerke unter Hinweis auf die abgeänderten Be-  
 stimmungen des Einkommensteuergesetzes und der Ausführungsanweisungen dazu noch folgendes:

Dem Einkommen eines nach § 1 Nr. 1 bis 2 des Gesetzes Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehe-  
 frau hinzugerechnet und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich also auch  
 dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten, oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

Soweit dem Steuerpflichtigen gekeh- oder vertragsmäßig an dem Vermögen von Angehörigen die Nutznießung  
 zufließt, sind die Erträge dieser Art dem Vermögen sein eigenes Einkommen.

Kraft Gesetzes steht dem Vater oder nach dessen Ableben der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen ihrer  
 Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder deren Verheiratung zu. Ausgenommen hiervon ist das freie Vermögen der  
 Kinder, nämlich

1. Alles, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt,
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich  
 zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt  
 hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll. §§ 1650 bis 1652 B. G. B.

Insofern an Vermögen eines Angehörigen die Nutznießung des Haushaltungsvorstandes nicht be-  
 steht, findet die selbständige Veranlagung dieses Angehörigen statt.

10. Bezüglich der Berechnung des Einkommens sind Artikel 8—26 der Ausführungs-Anweisung vom 25.  
 Juli 1906 genau zu beachten.

Die genaueste Beachtung des abgeänderten § 19 des Einkommensteuergesetzes wird den Ortsbehörden zur be-  
 sonderen Pflicht gemacht.

§ 19 Absatz 1 und 2 bestimmt:

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 6 500 Mk. nicht übersteigt, Kindern oder  
 anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601—1615 Bürgerliches Gesetzbuch) Unterhalt,  
 so werden die im § 17 vorgeschriebenen Steuersätze ermäßigt

um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2,
„ zwei Stufen „ „ „ „ 3 oder 4,
„ drei „ „ „ „ „ 5 oder 6

derartigen Familienangehörigen. Für je 2 weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere  
 Stufe ein, demnach

um vier Stufen bei dem Vorhandensein von 7 oder 8,
„ fünf „ „ „ „ „ 9 „ 10,
„ sechs „ „ „ „ „ 11 „ 12 Familienangehörigen usw.

Abtatz 3 und 4 des § 19 sind unverändert geblieben. Für die Berechnung des Lebensalters gilt der 1. April  
 1917, d. h. jedes Familienmitglied, welches vom 1. April 1917 das 14. Lebensjahr erreicht, ist in der Spalte bei den  
 Personen über 14 Jahre aufzunehmen.

Aber die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch folgendes:

Spalte 1 a. Die laufende Nummer für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörden bezw. die Vor-  
 einschätzungs-Kommission vorläufig nur mit Bleistift auszufüllen; die Nummer des Vorjahres ist mit roter Tinte  
 einzutragen.

In Spalte 2 ist das Alter der Zensiten und in den ländlichen Ortschaften auch in dieser Spalte die Haus-  
 nummer der Wohnung anzugeben. Sämtliche hier eingeschalteten Unterpalten sind, bis auf die Angabe Nr. des  
 Schätzungsbogens und des Personenblattes, entsprechend auszufüllen.

Zu Spalte 3d der Staatssteuerliste.

Die in Betracht kommenden Personen sind genau zu ermitteln und in Spalte Bemerkungen näher zu bezeichnen.  
 z. B. der Steuerpflichtige hat einen 18 jährigen blödsinnigen und daher erwerbsunfähigen Enkel zu unterhalten.

Bei Ausfüllung der Spalte 3c ist besonders zu beachten, daß für das Alter der Kinder der Beginn des  
 Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. hier der 1. April 1917, maßgebend ist.

In den Spalten 4a und 5 ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte als auch das  
 mutmaßliche Kapitalvermögen und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen  
 zur Kenntnis gekommen sind, die Kapitalbeträge aus der Liste des Vorjahres übertragen werden.

Die Spalte 4b ist, ebenso wie die anderen, mit einem Doppelschlag (=) bezeichneten straffierten Spalten  
 (13, 18, 20a und b, 22, 24 zu 2, 27, 31 bis 37, 38b, 39, 42) durch die Gemeindebehörden oder Voreinschätzungs-  
 Kommission nicht auszufüllen.

Zu Spalte 11a derselben Liste.

Bei Schätzung des Einkommens aus selbstbewirtschaftetem Eigentum ist der nach den abgeänderten Bestim-  
 mungen zulässige Abzug an direkter kommunaler Realsteuer in der Art zu berücksichtigen, daß der Akkerertrag um den  
 Betrag der staatlich veranlagten Grundsteuer und der etwaigen Landwirtschaftskammerbeiträge niedriger angelegt wird.

Zu Spalte 15 derselben Liste.

Als Mietsinnahmen und Wert der eigenen Wohnung sind die Bruttoerträge anzusetzen. Als Abzug unter  
 d sind anzunehmen 20 Prozent der Bruttoerträge zu a und b und außerdem der Betrag der staatlich veranlagten  
 Gebäudesteuer.

Zu Spalte 19 derselben Liste.

Bei der Einschätzung ist das einschlagende Gewerbeeinkommen um den Betrag der staatlich veranlagten Ge-  
 werbesteuer und etwaigen Beiträge zu Berufs- (Handels- und Handwerks-) Kammern zu kürzen.

Zu Spalte 25 b dieser Liste.

Zu den dauernder Lasten gehören auch die Lasten, welche auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen. Drainagekosten sind nicht besonders abzuführen, sondern in Spalte 14 von dem Hohertrage abzuführen.

**Zu Spalte 25 c dieser Liste.**

Beiträge zu Kranken- pp. Kassen sind nur wie bisher für die Person des Steuerpflichtigen bis zur Höhe von 600 Mark abzugsfähig.

**Zu Spalte 25 d derselben Liste.**

Der Abzug an Lebensversicherungsprämie ist nur für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen (Spalte 3 d der Liste) — nicht aber anderen Personen — und zwar nur für die Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall, nicht auch für Aussteuer- und andere Versicherungen bis zum Höchstbetrage von 600 Mark zulässig. Maßgebend ist der für das letzte Kalenderjahr gezahlte Prämienbetrag unter Abzug der als Dividende vergütigten Beträge.

**Zu Spalte 25 e dieser Liste.**

Zilingsbeiträge sind nur insoweit abzugsfähig als sie 1 % des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen. — Hier wird es sich regelmäßig um die an die Landschaft, Provinzialhilfskasse und Bodenkredit-Aktiengesellschaft etc. neben den Zinsen zu entrichtenden Amortisationsbeiträge handeln.

In ihrem eigenen Steuerinteresse werden diejenigen Steuerpflichtigen, welche im laufenden Jahre mit einem Einkommen bis zu 3 000 Mk. veranlagt sind, der Ortsbehörde die jährlichen Schuldenzinsen, Altenteile, Renten, Kassenbeiträge, Lebensversicherungs-Prämien und Schuldentilgungsbeiträge, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlage der betreffenden Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittung Police usw.) nachzuweisen haben.

Es empfiehlt sich für diese Steuerpflichtigen, gleichzeitig den Nachweis dafür zu erbringen, daß rücksichtlich der über 14 Jahre alten Familienangehörigen, wegen deren sie eine Berücksichtigung nach § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift vorliegen, daß also die Familienangehörigen weder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe der Steuerpflichtigen dauernd tätig sind, noch ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersstufe und nach ihrem Geschlecht haben.

Mit Rücksicht hierauf weise ich die Ortsbehörden an, den Steuerpflichtigen vor Aufstellung der Listen in einem öffentlich bekannt zu machenden Termine Gelegenheit zu geben, ihre Verhältnisse klar zu legen.

12. Bei Anwendung des § 20 ist in Spalte Bemerkung der Staatssteuerliste der Grund zu erläutern und anzugeben welche ungefähre Jahresauswendung das die Ermäßigung begründende Ereignis erfordert hat.

13. Als steuerpflichtiges Einkommen ist das Ergebnis der einzelnen Einkommensquellen des der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, und wo eine Einnahmequelle noch nicht so lange besteht, der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend.

Nur bei Kaufleuten, welche Bücher nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches und bei Landwirten, welche über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, ist der dreijährige Durchschnitt anzuwenden.

Die nach dem früheren Recht in Geltung gewesene Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist also für die Veranlagung fortan nicht mehr von Bedeutung.

14. Die nicht sach- und bestimmungsgemäß aufgestellten Listen oder Rollen werde ich den betreffenden Gemeindebehörden ohne Weiteres zur Ansicht zurücksenden.

Über alle Zweifel ist bei mir rechtzeitig Aufklärung zu erbitten.

Sämtliche Veranlagungsarbeiten und zwar:

- a. das Personenverzeichnis,
- b. die Staatssteuerliste nebst Staatssteuerrolle,
- c. die Gemeindesteuerlisten müssen dem zuständigen Herrn Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission bis zum 10. November 1916 überreicht sein.

Die letzteren Herren ersuche ich auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Voreinschätzung zur Ausführung zu bringen und mir die gesamten Vorarbeiten bis spätestens zum 6. Dezember dieses Jahres einzureichen.

15. Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes eine Steuererklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von unter 3 000 Mk. veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen bis zum 10. Dezember d. Js.

Die erforderlichen vordruckmäßigen Formulare zu den Personenverzeichnissen, Staats- und Gemeindesteuerlisten, Staatssteuerrolle, welche mit Umschlag versehen sein müssen, sind aus der für den diesseitigen Bezirk gemeinsamen Bezugsquelle Hübner's Buchdruckerei hier selbst zu beziehen.

Außerdem sind die in der Staatssteuerliste verzeichneten Auszüge in eine diesseits entworfene und in der Hübner'schen Buchdruckerei hier selbst erhältliche Nachweisung einzutragen und diese letztere mir bis zum 6. Dezember etc. vorzulegen.

Zu Absatz c der Spalte 25 und 26 wird bemerkt, daß nur die Kranken- usw. Kassenbeiträge für die eigene Person hier zu verzeichnen sind, während diejenigen für die Arbeiter bei Ermittlung des Einkommens aus dem Betriebe worin die Arbeiter beschäftigt werden in Abzug zu bringen sind. Beiträge für die für den Haushalt und die persönliche Bedienung des Steuerpflichtigen gehaltenen Dienstboten, Arbeiter pp. sind überhaupt nicht abzugsfähig.

Werden Lebensversicherungsprämien in Spalte 25 d von dem Einkommen in Abzug gebracht, so ist in Spalte

26 die Nr. die Police, sowie die Versicherungsanstalt anzugeben. Außerdem ist eine ebenfalls in der Hübner'schen Buchdruckerei erhältliche Nachweisung aufzustellen und mir gleichfalls bis zum 6. Dezember cr. einzureichen.

Groß Strehlitz, den 17. Oktober 1916.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. von Alten.

### Kriegsverletztenfürsorge.

Die Arbeitgeber des Kreises bitten wir dringend, in ihren Betrieben nach Möglichkeit Kriegsverletzte anzustellen und uns offene Stellen für Arbeiter und Angestellte mitzuteilen.

Groß Strehlitz, den 23. Oktober 1916.

Der Ortsanschuß für die Kriegsverletztenfürsorge. v. Alten.

### Bekanntmachung.

Der Schuhmacher Paul Osmanda aus Sucholohna wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt werden, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Polizei-Verordnung vom 1. 7. 1904 streng bestraft.

Schloß Groß Strehlitz, den 21. Oktober 1916.

Der Amtsvorsteher.

Die Geflügel-Cholera ist erloschen und wird daher die Gehöft-Sperre aufgehoben.

Colonnowska, den 21. Oktober 1916.

Der Amtsvorsteher.

### Kriegsspenden gingen ein:

Spar- und Darlehnskasse Mallnie 20 Mark, Schiedsmannvergleich Colonnowska 2,50 Mark, Ersatzgeld aus Colonnowska 1,80 Mark, Gräfin von Strachwitz—Groß Stein 20 Mark, Gemeindevorsteher Himmelwitz 3 Mark, Chemische Fabrik Boffowosta für den Bahnhof Boffowosta 75 Mark, Vincent Jbrom in Keltich 5 Mark, Gemeindevorsteher in Himmelwitz 3,60 Mark, Schiedsmannvergleich in Sucholohna 5 Mark, Gräfin von Pofadowsty-Wehner 100 Mark, Littmann für Weibnachtsgaben für die Truppen 100 Mark.

Bianka von Alten Vorsitzende des Vaterländischen Frauenvereins.

### Dominium Wielmierzowicz

Kreis Cosel D.-S.

sucht einen einfachen, tüchtigen Wirtschaftler p. 1. Januar 1917.

### Kaufe große Treibjagden

und übernehme Wild am Orte und zahle

für Aeh . . . . .	pro Ffd. 1,45 Mk.
" Hagen . . . . .	Stk. 5,75 "
" Stanischen . . . . .	" 1,65 "
" Fasanenhähne . . . . .	" 4,95 "
" Dennen . . . . .	" 3,85 "

Josef Kudla, Gleiwitz

Fleischmarkt Telef. 507.

### — Arbeiter —

in größerer Anzahl f. dauernde Beschäftigung ges. Stundenl. 30—40 Pfg. Bahnfahrt hin u. Logis frei. Meld. b. Sägewerk, Sandowik.

Broschürenmäßige

### Warenumfang:

### Steuerbücher

mit Zeitsätzen für die Berechnung der stempelpflichtigen Zahlungen oder Lieferungen

Preis incl. Porto 1,70 Mark vorrätig in

G. Hübners, Papierhdlg.

### Aufgebot.

Es haben beantragt: 1. die Häuslerfrau Lucie Cimpa in Stephanshain, den seit 31. Dezember 1916 vermißten Wehrmann Alexander Cimpa aus Stephanshain, zuletzt daselbst wohnhaft, 2. der Gütenpensionär Ignaz Gwozdzy in Sandowitz, den seit 22. Mai 1915 bei Ablain vermißten Musketier Jakob Gwozdzy aus Sandowitz, zuletzt daselbst wohnhaft, 3. die Maurerpolier- und Häuslerfrau Franziska Wiczorek geb. Klisch in Groß Pluschwitz, vertreten durch Justizrat Falkin in Groß Strehlitz, den seit 9. September 1914 in der Schlacht bei Tarnowka verwundeten vermißten Hornist Franz Wiczorek aus Groß Pluschwitz, zuletzt daselbst wohnhaft, 4. die Witwe Anna Glawion geb. Gofschulla in Nieder-Elguth, den seit dem Gefecht bei Les Bulles-Frenois am 23. August 1914 vermißten Gefreiten Karl Glawion aus Nieder-Elguth, zuletzt wohnhaft daselbst, 5. der Gütenarbeiter Nicolaus Strzypfel in Jawadzki, den seit 22. Mai 1915 bei Loretto Höhe vermißten Gütenarbeiter, Musketier Franz Strzypfel aus Jawadzki, zuletzt daselbst wohnhaft, für tot zu erklären.

Die bezeichneten Verchollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 1. Juni 1917, vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer No. 17, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An Alle, welche Auskunft über Leben und Tod der Verchollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Amtsgericht Groß Strehlitz, 11. 10. 1916.

Wegen des auf Mittwoch, den 1. November d. J. fallenden Feiertages findet der nächste Wochennaht

Dienstag, den 31. Oktober d. J.

hier selbst statt.

Groß Strehlitz, den 25. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Ein Fahrrad ist als gefunden abgegeben worden.

Eigentumsansprüche sind hier geltend zu machen.

Schimischow, den 23. 10. 1916.

Der Amtsvorsteher.